

## Anmerkungen zu den Anlagen A – E , Kartensatz Niedersachsen

### **Anlage NDS A:**

Als Regelungsbereich der NPNordSBefV n.F. im niedersächsischen Küstenmeer wird – wie im Antrag dargelegt – die aktuelle Fläche des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ vorgeschlagen, ausgenommen jedoch jene Gebiete, die im Norden in das Verkehrstrennungsgebiet hineinragen, sowie um Bereiche in der Außenjade. Der vorgeschlagene Grenzverlauf der NPNordSBefV im Bereich der Jade orientiert sich an der Begrenzung des Weltnaturerbegebietes; das Jadedefahrwasser selbst bleibt nach diesem Vorschlag von der NPNordSBefV unbeeinflusst mit Rücksicht auf seine Bedeutung als zentrale Seeschiffahrtsstraße.

Die Trennlinie zwischen Innen- und Außenbereich des Regelungsbereichs der NPNordSBefV, in dem unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten gelten sollen, ist die Basislinie. Westlich der Insel Juist bis zur Landesgrenze existiert keine Basislinie. Als Trennlinie für die Durchfahrt zwischen den Inseln Juist und Borkum, sowie zwischen Borkum und der Außengrenze des Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ werden Ersatzlinien herangezogen, die sich, soweit möglich, an sichtbaren Landmarken orientieren.

Die Koordinaten (Koordinatensystem WGS84) der vorgeschlagenen Geraden sind wie folgt:

#### **Grenzlinie Juist-Borkum**

Koordinate 1: 06°53,4355 E / 53°40,2293 N (Westbake Juist)

Koordinate 2: 06°45,7753 E / 53°36,3860 N (Ostbake Borkum)

#### **Grenzlinie Borkum-Außengrenze Nationalpark**

Koordinate 3: 6°39,72847 E / 53°35,32575 N (Gr. Leuchtturm Borkum, von hier ab in westl. Richtung bis...)

Koordinate 4: 6°38,01859 E / 53°35,29212 N (...Schnittpunkt mit Außengrenze des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“)

Zwischen den Inseln Juist und Norderney wird die Einrichtung je eines in östlicher bzw. in westlicher Richtung verlaufenden 24-kn-Korridors vorgeschlagen, um dem Wunsch der Offshore-Versorger nach einer höheren Geschwindigkeit im Außenbereich Rechnung zu tragen. Da der Hafen Norddeich der einzige in Frage kommende Hafen für solche Versorgungsfahrten ist, auf dessen Route der Nationalpark gequert werden muss, erübrigen sich weitere 24-kn-Korridore.

### **Anlage NDS B:**

In dieser Anlage sind die bestehenden, derzeit durch die Nationalparkverwaltung im niedersächsischen Nationalpark (in der dortigen Zone 2) zugelassenen Kitesurfflächen dargestellt. Wie im Länderantrag beschrieben, wird eine einheitliche Regelung über die NPNordSBefV angestrebt.

Nicht dargestellt in der Karte ist die Zone 3 des Nationalparks („Erholungszone“), in der es für den Drachensport keine landesrechtlichen Einschränkungen gibt und somit – unterhalb MHW - auch das Kitesurfen zulässig ist.

### **Anlage NDS C:**

Die vorgeschlagenen „Besonderen Schutzgebiete“ (BSG) fußen auf dem Ergebnis der 2002/2003 in Niedersachsen geführten Abstimmungsgespräche zu einer möglichen Änderung der NPNordSBefV. An

den sechs damaligen Gesprächsrunden nahmen Vertreter regionaler und überregionaler Naturschutzverbände, des Wassersports (Kanuten, Wattsegler, Yachtschiffsführer), des Verbands deutscher Reeder, der Fischerei, der damaligen Wasser- und Schifffahrtsdirektion, der Wasserschutzpolizei und der damaligen Bezirksregierung teil. Für die meisten BSG konnte eine einvernehmliche Festlegung erzielt werden, jedoch nicht für alle. Gebiete, für die keine Einigung erreicht werden konnte, sind in Anlage C farblich gesondert markiert (Legende der Karte C: „BSG Vorschlag ohne Konsens“). Die Einbeziehung dieser Flächen bleibt aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch geboten.

Die Nationalparkverwaltung hat das damals erzielte Ergebnis zu den Schutzgebieten aktualisiert, so wurden Anpassungen an den SKN- und MHW-Verlauf sowie der Darstellung in den aktuellen Seekarten vorgenommen.

Die Notwendigkeit zur Einrichtung von Seegrassschutzzonen (BSG Seegras) wird in Niedersachsen gesehen. Seegras unterliegt dem besonderen Schutz durch § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) [http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/\\_30.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_30.html).

Durch den vorgeschlagenen Fortfall der sog. 3-Stunden-Regelung wird die NPNordSBefV von der Zonierung der Nationalparke faktisch entkoppelt. Das Befahren des Regelungsgebiets wird örtlich lediglich noch durch die BSG eingeschränkt. Nach WaStrG schließt der Befahrensbegriff im tideabhängigen Küstenbereich die Möglichkeit eines Trockenfallens mit ein. Dies ist in Seegrasswiesen zu vermeiden. Für die BSG Seegras wird als spezifische Regelung daher vorgeschlagen:

- ganzjähriges Verbot des Trockenfallens;
- im Übrigen keine jahreszeitliche Einschränkung des Befahrens.

Damit würde ein Durchfahren dieser Schutzzonen nicht behindert, aber eine mögliche Schädigung des Seegrassbestandes durch Trockenfallen von Wasserfahrzeugen unterbunden.

#### **Anlage NDS D:**

In weiteren, 2015/2016 geführten Abstimmungsgesprächen mit Vertretern des Wassersports regte die Nationalparkverwaltung Vorschläge zu „zweckgebundenen Fahrwassern“ sowie zu Ankerplätzen für Segler bzw. Trittsteinen für Kanuten an. Den Charakter dieser Fahrwasser und der Ankerplätze/Trittsteine ist im Antrag der Länder beschrieben.

Die Nationalparkverwaltung hat eine Bewertung aller bei ihr für den Bereich des niedersächsischen Wattenmeeres eingegangenen Vorschläge vorgenommen. Es gab einundfünfzig Vorschläge für Ankerplätze (Wattsegler) und dreizehn für Trittsteine (Kanuten). Zu diesen insgesamt vierundsechzig Positionen wurde kein Regelungsbedarf gesehen für Positionen, die ohnehin in dann frei befahrbaren Bereichen liegen oder für die eine geringe örtliche Verschiebung in solche Bereiche zumutbar erscheint. Elf Positionen werden aus fachlicher Sicht abgelehnt. Zwei Trittsteine für Kanuten – Punkte innerhalb eines vorgeschlagenen BSG – sind aus Sicht der Nationalparkverwaltung genehmigungsfähig.

Bei den „zweckgebundenen Fahrwassern“ wurde vergleichbar vorgegangen. Etwa dreihundert Kilometer der Vorschläge für solche Fahrwasser führen durch frei befahrbare Bereiche und bedürfen keiner zusätzlichen Genehmigung. Für rund achtunddreißig Kilometer solcher, ein BSG querender Fahrwasser, kann von Seiten der Nationalparkverwaltung keine Zustimmung erfolgen; in den meisten dieser Fälle befindet sich eine alternative Durchfahrt in örtlicher Nähe. Abgelehnt wird eine angefragte Durchfahrt durch das Haaksgat (Dreieck Juist, Memmert, Kachelotplate) bzw. Liegeplätze um Memmert und der Kachelotplate. Es handelt sich mit dem Haaksgat und bei den genannten Flächen um einen der stärkstfrequentierten Robbenliegeplätze im niedersächsischen Wattenmeer überhaupt (mit zeitweilig über 1.600 Tiere) sowie um die einzige Kegelrobbenkolonie im niedersächsischen

Wattenmeer. Eine Störung dort kann nicht akzeptiert werden. Genehmigungsfähig bleiben aus Sicht der Nationalparkverwaltung rund dreiundzwanzig Kilometer „zweckgebundener Fahrwasser“.

Diese verbliebenen zweckgebundenen Fahrwasser und Trittsteine sind in der Anlage dargestellt. Sie bedürfen der Festlegung in einem Anhang zur Seekarte, wie im Antrag der Länder beschrieben. Daneben könnten weitere Trittsteine, die nach Landesrecht eingerichtet wurden (d.h. außerhalb eines BSG, aber innerhalb der Zone 1 liegen) in diese Darstellung nachrichtlich aufgenommen werden.

**Anlage NDS E:**

Die Karte fasst die für die NPNordSBefVO relevanten Inhalte von Karte NDS A bis NDS D in einer Karte zusammen.